

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Datenschutzprobleme im (neuen) Melderecht - Herausgabe von Meldedaten durch Thüringer Behörden an private Dritte

Die **Kleine Anfrage 2488** vom 25. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Zurzeit ist das neue vom Bundestag verabschiedete Meldegesetz vor allem wegen der Widerrufsregelung zur Weitergabe von Meldedaten an private Dritte, insbesondere an Unternehmen zu Werbezwecken (Stichwort Adresshandel), in der öffentlichen Diskussion. Besonders § 44 Abs. 4, der in dieser Form erst im Rahmen der Beratungen im Innenausschuss des Bundestages in den Gesetzestext aufgenommen wurde, steht in der Kritik. Datenschützer weisen noch auf weitere datenschutzrechtliche Problempunkte des neuen Melderechts hin, so die Möglichkeit des automatisierten Zugriffs auf über 5 000 Melderegister. Das geltende Thüringer Meldegesetz (ThürMeldG) kennt bisher für die Datenweitergabe an private Dritte ebenfalls nur die (begrenzte) "Widerspruchslösung". Datenschutzexperten verlangen mit Blick auf aktuelle Datenschutzstandards die strikte Zustimmungslösung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Melderegisterauskünfte nach den §§ 31 und 32 ThürMeldG gab es seit dem 1. Januar 2004 bei den Thüringer Meldebehörden (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Jahresscheiben aufschlüsseln)? Wie viele "Gruppenauskünfte" nach § 31 Abs. 5 ThürMeldG wurden erteilt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Jahresscheiben aufschlüsseln)?
2. Wie viele Fälle von Melderegisterauskünften gab es seit dem 1. Januar 2004 an Werbefirmen und im Adresshandel tätigen Unternehmen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Jahresscheiben aufschlüsseln)? Wie hoch waren gegebenenfalls die von den jeweiligen Behörden erzielten (Gebühren-) Einnahmen?
3. Wie viele Fälle von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen nach § 32 ThürMeldG gab es seit dem Jahr 2003 in Thüringen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Jahresscheiben aufschlüsseln)?
4. Wie sind die §§ 27 bis 32 ThürMeldG - insbesondere die §§ 31 und 32 - mit Blick auf moderne Datenschutzstandards, besonders das Zustimmungserfordernis des Betroffenen nach Ansicht der Landesregierung zu bewerten? Inwiefern gibt es für die Prüfung der Zweckbindung bzw. die Prüfkriterien nach § 31 ThürMeldG landesweit einheitliche Hinweise bzw. Vorgaben durch die Aufsichtsbehörden? In welchen Fällen wird das "Interesse" an der Auskunft nach § 31 ThürMeldG von Meldebehörden grundsätzlich als zulässig bejaht, in welchen Fällen grundsätzlich verneint?

5. In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2003 durch wen Verstöße bei der Anwendung der §§ 31 und 32 ThürMeldG festgestellt? In wie vielen dieser Fälle ging es um Auskünfte an Werbefirmen und Unternehmen der Adresshandelsbranche? Inwiefern wurden diese in Satz 1 erfragten Verstöße geahndet und mit welchen Konsequenzen?
6. Welche inhaltlichen Positionen vertritt die Landesregierung zum neuen Meldegesetz, insbesondere zu datenschutzrechtlichen Problemen im neuen Bundesmeldegesetz, wie dem fehlenden Zustimmungserfordernis bei § 44 oder der Regelung zum automatisierten Zugriff auf über 5 000 Meldedatenbanken? Wie wird sich Thüringen voraussichtlich bei der Beratung des Meldegesetzes im Bundesrat verhalten - insbesondere welche Änderungsvorschläge wird Thüringen einbringen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. September 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Da eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden als zuständige Meldebehörden zur statistischen Erfassung von Melderegisterauskünften nicht besteht, wird die Erteilung von Melderegisterauskünften in Thüringen statistisch nicht erfasst. Der Landesregierung liegen somit auch keine Erkenntnisse dazu vor.

Zu 2. und 3.:

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Zu 4.:

Die Datenübermittlungsvorschriften der §§ 27 bis 32 des Thüringer Meldegesetzes (ThürMeldeG) entsprechen weitgehend den §§ 17 bis 22 des derzeit noch geltenden Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) sowie den Landesmeldegesetzen der übrigen Bundesländer. Die Thüringer Vorschriften entsprechen damit bundesweiten Standards. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

Zur Frage nach den Prüfkriterien nach § 31 ThürMeldeG ist Folgendes zu bemerken:

Der Vollzug des ThürMeldeG obliegt den zuständigen Meldebehörden; diese prüfen das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Melderegisterauskunft nach § 31 ThürMeldeG in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur. Landesweite Hinweise oder Vorgaben der Aufsichtsbehörden gibt es dazu nicht.

Die Frage, in welchen Fällen das Vorliegen eines "Interesses" an der Auskunft nach § 31 ThürMeldeG von Meldebehörden grundsätzlich bejaht oder verneint wird, lässt sich wegen der Verschiedenartigkeit der den Auskunftersuchen zugrunde liegenden Motive nicht generell beantworten. Die Prüfung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt im Wege der Interessenabwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftssuchenden und dem Geheimhaltungsinteresse sowie den sonstigen schutzwürdigen Interessen des Betroffenen (vgl. Medert/Süßmuth, Melderecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand: Mai 2012, Rn. 29 und 30 zu § 21 MRRG). Eine erweiterte Melderegisterauskunft nach § 31 Abs. 4 ThürMeldeG erfordert die Glaubhaftmachung eines "berechtigten Interesses". Darunter ist ein nach vernünftiger Abwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse zu verstehen, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann. Als Beispiele zu nennen sind hier Auskunftersuchen zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, Auskunftersuchen zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei einer Kreditentscheidung oder Auskunftersuchen zur Durchführung von bedeutsamen Forschungsvorhaben privater Träger (Medert/Süßmuth, Melderecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand: Mai 2012, Rn. 29 und 30 bis 33 zu § 21 MRRG).

Zu 5.:

Der Landesregierung sind keine Verstöße in der Anwendung der §§ 31 und 32 ThürMeldeG bekannt.

Zu 6.:

Das derzeit noch geltende Melderechtsrahmengesetz sowie die Meldegesetze der Länder sollen alsbald durch das am 28. Juni 2012 vom Bundestag beschlossene und im Bundesrat behandelte Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens abgelöst werden. Der Bundesrat hat das Gesetz am 21. September 2012 in den Vermittlungsausschuss überwiesen. Die Landesregierung hat sich im Bundesratsverfahren für eine Stärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Meldepflichtigen im Bundesmeldegesetz eingesetzt. Sie hat als Mit Antragsteller einen Antrag zur Änderung der §§ 44 und 47 des Bundesmeldegesetzes

in den Bundesrat eingebracht. Inhalt des Antrages ist es, dem Auskunftersuchenden eine ausdrückliche Erklärung abzuverlangen, dass die Daten nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, kann eine Auskunft nur erteilt werden, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für diesen Zweck eingewilligt hat. Für den Fall, dass der Auskunftersuchende sich nicht an seine ausdrückliche Erklärung hält, ist eine bußgeldrechtliche Ahndung vorgesehen. Die Landesregierung wird sich im weiteren Verlauf der Beratungen weiterhin für eine Lösung aussprechen, die dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nachdrücklich Geltung verschafft.

Geibert
Minister